

## W|A|S informiert: Newsletter - IV / 2015

Würzburg, Oktober 2015

**Der Inhalt u. a.**

Keine Gewinnerhöhung durch Anstellung von Ärzten  
Kosten senken bei der Geldanlage – 54% mehr Ertrag  
Forderungen aus 2012 verjähren  
Aufmerksamkeiten für Mitarbeiter  
Verlustverrechnung - Stichtag 15. Dezember

**Der Streit ums Widerrufsrecht**

Bei rund **80 Prozent** der von Herbst 2002 an geschlossenen Immobilienkreditverträge sind die Widerrufsbelehrungen fehlerhaft. Kreditnehmer können solche **Verträge auch heute noch widerrufen**. Weil die Zinsen stark gesunken sind, können Kreditnehmer auf diese Weise viele Tausend Euro sparen. **Einzelheiten, Tipps, Mustertexte und Excel-Rechner** liefert test.de im Special Immobilienkredite: **So kommen Sie aus teuren Kreditverträgen raus**.

**Der Streit um die Rückabwicklung**

Zusätzlich zur Zinsersparnis durch den Ausstieg aus dem Kreditvertrag profitieren Kreditnehmer nach Widerruf von der Rückabwicklung des Vertrags. Danach steht Kreditnehmern die Erstattung aller Ratenzahlungen zu. Außerdem muss die Bank herausgeben, was sie mit dem Geld der Kunden erwirtschaftet hat. Solange die Bank das nicht genau belegt, hat sie Zinsen in Höhe von fünf Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

**Der BGH hat geurteilt**

Die Entscheidung erstaunt, denn diese Art der Berechnung ist neu. Bisher hatte gegolten: Wenn der Kunde alle bereits bezahlten Kreditraten samt Zinsen darauf zurück erhält,

stehen der Bank Zinsen auf die gesamte Kreditsumme zu. Der Unterschied summiert sich schon nach wenigen Jahren auf etliche tausend Euro. Bei einer sehr langen Laufzeit des Kredits bis zum Widerruf stehen Kreditkunden bei Rückabwicklung nach den neuen BGH-Ansagen fast doppelt so gut da wie bisher.

**Rechenbeispiel:**

Der Widerruf eines Ende Dezember 2004 ausbezahlten Kredits in Höhe von 150 000 Euro, für den 4,0 Prozent Zinsen und Monatsraten à 908,97 Euro zu zahlen waren, bringt bei Abrechnung nach den aktuellen BGH-Ansagen einen Vorteil von 33 322 Euro, wenn der Kunde zum 31.10.2015 widerruft. Nach der her-

kömmlichen Art und Weise abgerechnet, beläuft sich der Widerrufsvorteil auf 20 076 Euro.

Quelle Stiftung Warentest Newsletter 14.10.15

### Mit angestellten Ärzten kein Gewinn

Die steigende Zahl angestellter Ärzte bringt den Praxisinhabern keine nennenswerte Erhöhung der Überschüsse, vielmehr halten sich **Umsatz und Kosten die Waage**. Das ergab eine Analyse des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)..



Die Daten des Zi-Praxis-Panel (ZiPP) zeigen, dass die Höhe des Jahresumsatzes und damit auch die Produktivität maßgeblich durch die **Arbeitszeit der Inhaber bestimmt** wird und nicht dadurch, dass in der Praxis auch angestellte Ärzte tätig sind.

Ein wachsender Anteil angestellter Ärzte führt zwar dazu, dass das Arbeitszeitangebot über alle an der ambulanten Versorgung teilnehmenden Ärzte im Durchschnitt zurückgeht, Die Arbeitszeit der Praxisinhaber sei nach wie vor der wichtigste Erklärungsfaktor für die Höhe des Praxisumsatzes und damit für die Leistungsfähigkeit der Praxen.

Nach den Daten des Zi steigen die Kosten durch die Anstellung von Ärzten offenbar in dem Maße wie dadurch zusätzliche Einnahmen entstehen.

### Sparen bei der Geldanlage

Oftmals fragen sich Anleger, wie sich beim Erwerb von Fondsanteilen die Kosten reduzieren lassen bzw. wie sich der Ausgabeaufschlag (der zumeist mit 5% zu Buche schlägt) vermeiden lässt.

Daher wollen wir Ihnen hier verschiedene Spar-Tipps im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen vorzustellen.

Doch bevor wir uns den eigentlichen Spar-Tipps widmen, sehen wir uns zunächst einmal an, welche Kosten grundsätzlich in diesem Zusammenhang entstehen bzw. entstehen können.



Die Kosten bestehen aus Ausgabeaufschlag, Verwaltungsgebühr der Investmentgesellschaft, gegebenenfalls erfolgsabhängige Vergütung, wenn festgelegte Ziele übertroffen wurden und der Depotbankgebühr.

Bei der Festsetzung des Ausgabepreises für neue Fondsanteile rechnen die Investmentgesellschaften dem Anteilswert meist einen Ausgabeaufschlag hinzu. Der Aufschlag wird in Prozent des Anteilswertes berechnet.

Wenn also z. B. der Anteilswert 100 € ist und der Ausgabeaufschlag 5% beträgt, zahlen Sie als Anleger für einen Anteil 105 €, zur Anlage stehen aber nur 100 € zur Verfügung.

Die jährlichen Managementgebühren der Investmentgesellschaft liegen zwischen 0,1% bis 2,0%. Bei Indexfonds liegen diese deutlich unter den aktiv geführten Fonds, da kein Analysteam bezahlt werden muss. Bei einigen Fonds sehen die Anlagebedingungen neben der Verwaltungsvergütung zusätzlich Erfolgsvergütungen für die Fondsmanager vor.

In Deutschland ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Vermögensgegenstände eines Fonds bei einer Depotbank hinterlegt werden müssen. Die Depotbank berechnet dem Fonds dafür eine jährliche Gebühr, deren Berechnung in den Anlagebedingungen geregelt ist. Meist wird sie als Promillesatz des Fondsvermögens berechnet.

Hinzu kommt: Alle Umschichtungen des Fondsvermögens verursachen Transaktionskosten (Kosten beim Verkauf der alten Positionen und beim Kauf der neuen Fondspositionen).

Die zuletzt genannten Kosten werden Sie jedoch kaum spüren. Den größten Kostenblock, den **Ausgabeaufschlag**, können Sie fast vollständig **vermeiden**.

**Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:**

**Möglichkeit 1:** Fondsanteile über die Börse erwerben

Sie können den Ausgabeaufschlag bei vielen Fonds vermeiden, indem Sie die Fondsanteile nicht über die Investmentgesellschaft (KAG), sondern über die Börse erwerben.

**Möglichkeit 2:** Fondsanteile über einen Fondsdiscouter kaufen

Fondsdiscouter bieten offene Investmentfonds mit einem reduzierten oder komplett entfallenden Ausgabeaufschlag an.

Neben den beiden gerade vorgestellten Möglichkeiten, den Ausgabeaufschlag ganz oder zumindest teilweise zu vermeiden, gibt es eine Möglichkeit, den anderen großen Kostenblock im Zusammenhang mit Investmentfonds einzusparen.

**Mit ETFs die Managementgebühren sparen**

Die Managementgebühr können Sie sich ersparen, indem Sie auf passive Fonds setzen.

**Passive Fonds** oder auch Indexfonds werden sehr häufig als ETFs („Exchange Traded Funds“) bezeichnet.

Wichtig ist, dass Sie sich nicht (oder zumindest nicht nur) aus Kostengründen für einen passiven Fonds entscheiden.

Sie sollten sich vor allem dann für einen passiven Fonds entscheiden, wenn Sie der Meinung sind, dass Fondsmanager aktiv gemanagter Fonds nicht in der Lage sind, den entsprechenden Markt dauerhaft zu schlagen.

Gibt es jedoch einen Fondsmanager, der in der Lage ist, den Vergleichsindex dauerhaft und deutlich zu schlagen, sollten Sie sich für

den von ihm gemanagten Fonds entscheiden, weil dann trotz der anfallenden Managementgebühren am Ende ein größerer Gewinn für Sie steht.

**Fazit**

Ganz gleich, ob Sie sich für einen aktiven oder einen passiven Fonds entscheiden, bleibt festzuhalten, dass die Entrichtung eines Ausgabeaufschlags oft vermeidbar ist. Damit entfällt für clevere Anleger der größte Kostenblock beim Fondskauf.

**Beispiel eines thesaurierenden Aktienfonds**

<b>Beispiel Aktienfonds</b>	aktiv	passiv
Sparrate monatlich	100	100
Laufzeit	20 Jahre	20 Jahre
Ausgabeaufschlag	5,00%	0,00%
Managementgebühr p.a.	1,50%	0,30%
Rendite p.a.	6,00%	6,00%
Auszahlungssumme	38.924	47.040
Differenz	-8.116	
in % der Sparsumme	33,82%	

Der passive Fonds ermöglicht, nur durch die geänderte Kostenstruktur, einen **Mehrertrag von 54%**. Statt 14.924 € erhalten Sie 23.040 € Erträge am Ende der Laufzeit ausgeschüttet.

**Forderungen verjähren im Dezember**



Ende 2015 verjähren sämtliche offenen Forderungen **aus dem Jahr 2012**, für die kein Mahnbescheid beantragt oder ein Klageverfahren durchgeführt wurde. Das bedeutet, diese Forderungen werden absolut gegenstandslos, und die Gläubiger müssen die entsprechenden Ansprüche ausbuchen, bleiben dann sogar auf den Kosten sitzen.

**Der einzige Weg, das zu verhindern, führt über das gerichtliche Mahnverfahren.**

Wer den Schritt ins gerichtliche Mahnverfahren und den Antrag auf Mahnbescheid scheut, hat bei Verjährung nach dem 31. Dezember 2015 keine Handhabe gegen seinen Schuldner mehr..Dann nämlich werden offene Forderungen aus dem Jahre 2012 drei Jahre alt, und damit setzt automatisch die gesetzliche Verjährung ein.

Für Gläubiger bedeutet das, dass ungeklärte Forderungsangelegenheiten komplett vom Tisch sind und es keine Handhabe mehr gibt, um überhaupt jemals das unbezahlte Geld zu erhalten.

Über den Einstieg ins gerichtliche Mahnverfahren lässt sich das verhindern. Am Anfang steht dabei immer der **Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides** beim zuständigen Mahngericht.

Ausschlaggebend für die Verjährungshemmung ist lediglich das **Antragsdatum**. Solange also ein Antragsdatum vor dem 31.12.2015 auf dem Antrag steht, kann das gerichtliche Mahnverfahren problemlos eingeleitet werden, und die erste Hürde – die Verjährung – ist genommen.

Das eigentliche Ziel im gerichtlichen Mahnverfahren ist aber die Erwirkung eines rechtskräftigen und vollstreckungsfähigen Titels, der dann 30 Jahre lang gültig ist.

### **Aufmerksamkeiten für Mitarbeiter**

Bei Aufmerksamkeiten handelt es sich regelmäßig um Sachzuwendungen von geringfügigem Wert (z. B. Blumen, Genussmittel, Buch, Tonträger). Da derartige Sachleistungen des Arbeitgebers auch im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, können **Aufmerksamkeiten steuerfrei** gewährt werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Aufmerksamkeit dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) gewährt wird.

Die bis 31.12.2014 maßgebliche Freigrenze i.H. von 40 Euro (inkl. USt) wurde mit Wirkung **ab 01.01.2015 auf 60 Euro (inkl. USt)** erhöht.

Übersteigt der Wert der Aufmerksamkeit die Freigrenze von 60 Euro (inkl. USt), so ist die Sachzuwendung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### **Stichtag 15. 12. für Verlustverrechnung nicht verpassen**

Wer **zwei Depots bei verschiedenen Banken** führt, kann Verluste auf dem einen mit Gewinnen auf dem anderen verrechnen lassen – wenn man den Stichtag nicht verpasst.

Anleger, die 2015 Verluste mit Wertpapieren erlitten haben, müssen einen wichtigen Stichtag beachten: den **15. Dezember**. Nur noch bis zu diesem Termin kann man bei seiner Bank eine Verlust-Bescheinigung beantragen.

Wer sich erst nach diesem Termin rührt, hat in diesem Jahr Pech gehabt. Aber keine Sorge: Sofern man die Frist doch versäumt, ist nichts verloren – die Verlust-Verrechnungstöpfe werden **dann ins nächste Jahr über- und weitergeführt**. Verluste von Wertpapieren werden dann mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet. Ende 2016 darf man sich dann wieder bei Bedarf eine Verlustbescheinigung für seine Wertpapiere besorgen.

**Besuchen Sie unsere Homepage unter <http://www.was-stb.de>**

### **Besser informiert**

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

#### **Extras für Ihre Mitarbeiter**

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

#### **Umsatzsteuer in der Arztpraxis**

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

#### **Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung**

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

Bitte per Email oder telefonisch anfordern:  
**Tel.: 0931 79 73 40    [post@was-stb.de](mailto:post@was-stb.de)**